

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHEN- UND GOSPELMUSIK IN  
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE KROPP E.V.

§1 Name

Der Förderverein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchen- und Gospelmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde Kropp e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kropp und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist neben dem kirchlichen die Förderung von Kunst und Kultur (kulturelle Zwecke) durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Gospelchores, der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Posaunenchor sowie anderer Instrumentalgruppen in der ev.-luth. Kirchengemeinde Kropp.
2. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit, der musikalischen Aufführungen, deren Vorbereitungen und der dafür erforderlichen Sachmittel.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere auch durch die Beiträge der Mitglieder und durch das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### § 4 Beiträge

Zur Erreichung des Zwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 20,00 €. Für Familien ab 2 Personen beträgt der jährliche Mindestbeitrag 35,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus spätestens zum 31. Januar eines Jahres, im Übrigen zum letzten Werktag des auf die Aufnahme als Mitglied folgenden Monats zu zahlen. Eventuelle Änderungen des Mindestbeitrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag auf begründeten Antrag hin zu erlassen bzw. zu ermäßigen.

#### § 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Bestellung des Vorstandes,
2. die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes nach geprüfter

Rechnungslegung durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer,

3. die Änderung der Satzung,
4. die Auflösung des Fördervereins und
5. sonstige wichtige Angelegenheiten des Fördervereins.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. der Vorstand es für nötig hält und oder
2. wenigstens 30 % der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Fördervereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen; sie sind vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand, ausschließlich bestehend aus natürlichen Personen, wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin / einem Schriftführer und einer Kassenwartin / einem Kassenwart.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der Vorstand eine

Nachfolgerin / einen Nachfolger, die / der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorsitzende(n) oder ihre / seinen Vertreterin / Vertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerin und / bzw. der hauptamtliche Kirchenmusiker der ev.-luth. Kirchengemeinde Kropp, eine Vertreterin / ein Vertreter des Kirchenvorstandes und drei Beisitzerinnen / Beisitzer, die vom Gospelchor, Kirchenchor und Posaunenchor als deren Vertreter benannt werden, sind zu allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Vermögen des Fördervereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kropp mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Kirchenmusik zu verwenden.

#### § 10 Gewinne

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

*Beschlossen in der Gründungsversammlung in Kropp am 21.06.2010.*

*Geändert hinsichtlich § 2 Ziff. 1, § 9 Satz 1, § 6 und § 7 Ziff. 4. am 28.07.2010.*